

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0110/08

von Vittorio Agnoletto (GUE/NGL), Giusto Catania (GUE/NGL), Vincenzo Aita (GUE/NGL), Alfonso Andria (ALDE), Alessandro Battilocchio (PSE), Giulietto Chiesa (PSE), Luigi Cocilovo (ALDE), Beniamino Donnici (ALDE), Claudio Fava (PSE), Francesco Ferrari (ALDE), Donata Gottardi (PSE), Lilli Gruber (PSE), Umberto Guidoni (GUE/NGL), Sepp Kusstatscher (Verts/ALE), Vincenzo Lavarra (PSE), Pia Elda Locatelli (PSE), Andrea Losco (ALDE), Luisa Morgantini (GUE/NGL), Roberto Musacchio (GUE/NGL), Pasqualina Napoletano (PSE), Pier Antonio Panzeri (PSE), Lapo Pistelli (ALDE), Gianni Pittella (PSE), Vittorio Prodi (ALDE), Luciana Sbarbati (ALDE), Patrizia Toia (ALDE), Donato Tommaso Veraldi (ALDE), Mauro Zani (PSE), Giovanni Berlinguer (PSE), Monica Frassoni (Verts/ALE), Gianluca Susta (ALDE) und Marco Cappato (ALDE)  
an die Kommission

Betrifft: Diskriminierung beim Zugang ausländischer Minderjähriger zu den Vorschulen in der Gemeinde Mailand

Im Widerspruch zum Dekret Nr. 394/99 des Präsidenten der Republik, mit dem das Recht ausländischer Minderjähriger auf Zugang zum staatlichen Bildungswesen, und zwar unabhängig von der Rechtsstellung ihrer Familien, festgeschrieben ist, hat die Gemeinde Mailand vor kurzem einen Runderlass herausgegeben, durch den die Zulassungskriterien zu den öffentlichen Vorschulen in einschränkendem Sinne abgeändert wurden: Minderjährige, die nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind, werden vom Schulbesuch ausgeschlossen. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu der bis zum Vorjahr geltenden Praxis, wonach Kinder ohne Aufenthaltserlaubnis unter „Vorbehalt“ aufgenommen wurden.

Ist die Kommission in Anbetracht der vorgenannten Tatsache nicht der Auffassung, dass der verabschiedete Runderlass speziell gegen Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt, in dem es heißt „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“, und auch gegen den Geist der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989, in der derselbe Gedanke bekräftigt wird und in der Garantien gegen Diskriminierung, unter anderem aus Gründen der nationalen Herkunft und der Rasse, aufgenommen wurden?

Stellt der fragliche Runderlass nach Ansicht der Kommission nicht eine Verletzung des in Artikel 14 der EU-Grundrechtecharta verbrieften Rechts auf Bildung sowie des Artikels 28 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes dar?

Was gedenkt die Kommission bei den italienischen Behörden zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird?